

# Satzung des Jägerzuges „Alte Kameraden“ Hoisten

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: „Alte Kameraden“ – nachfolgend Jgz AK genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist der Neusser Stadtteil Hoisten (41469 Neuss)
3. Der Jgz AK ist ein nicht eingetragener Verein.
4. Der Jgz AK ist ein Zug innerhalb des Jägercorps Hoisten und somit der St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1653 Hoisten e. V. und unterliegt deren Satzungen und Ordnungen.
5. Der Jgz AK ist parteipolitisch neutral.
6. Der Jgz AK verfolgt keine finanziellen Ziele, Mitgliedsbeiträge und Spenden sind ausschließlich für die Unterhaltung und den Fortbestand des Vereins zu verwenden.  
Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2023/24 wird hierfür verlängert bis zum 31.12.2024. Der zweite Satz ist nur für das Kalenderjahr 2024 gültig und wird am 01.01.2025 aus der Satzung automatisch wieder gelöscht.

## § 2

### Aufgabe und Zweck

1. Die Aufgabe des Jgz AK besteht in der Förderung und Pflege des Brauchtums (Schützenbrauchtums), der Gemeinschaft, Jugend und Kameradschaft.
2. Der Jgz AK hat den Zweck am Hoistener Schützenfest aktiv teilzunehmen.
3. Der Jgz AK ist verpflichtet, einmal jährlich einen Zugkönig zu ermitteln.
4. Darüber hinaus ist es das Bestreben des Jgz AK, durch gemeinsame unterjährige Aktivitäten den Zusammenhalt und die Kameradschaft im Verein zu erhalten und dauerhaft zu festigen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Jgz AK kann jede männliche, natürliche Person werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten und die Ziele des-Jgz AK und des Jägercorps durch beispielhaftes und kameradschaftliches Verhalten zu fördern.
3. (weggefallen)
4. Die aktive Mitgliedschaft ist zunächst probeweise auf 1 Jahr beschränkt, bevor die MV über die endgültige Aufnahme des aktiven Mitglieds entscheidet.
5. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme am alljährlichen Hoistener Schützenfest verpflichtet, falls keine familiären, beruflichen und gesundheitlichen Gründe eine Teilnahme ausschließen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet an den jährlichen Zug- und Corpsveranstaltungen teilzunehmen.

7. Es können unter Berücksichtigung von § 5 Nr. 2 neue Mitglieder in den Jgz AK aufgenommen werden. Der Jgz AK hat bei einer Aufnahme neuer Vereinsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Satzungsbestimmungen des Jägercorps und der St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1653 Hoisten e. V. beachtet werden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich oder mündliche Austrittserklärung und Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft und/oder in grober Weise die Interessen des Vereins und/oder des Jägercorps verletzt hat. Hierzu zählt auch das Unterlassen von Beitragszahlungen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
10. Die aktive Mitgliedschaft ist zunächst auf 1 Jahr beschränkt, bevor die MV über die endgültige Aufnahme des aktiven Mitglieds entscheidet.

#### § 4

#### Organe des Jgz AK

1. Mitgliederversammlung – nachfolgend MV genannt: Oberstes Organ des Jägerzuges ist die MV.

Diese findet grundsätzlich dreimal jährlich statt: Eine im ersten Quartal des Kalenderjahres, eine im zweiten Quartal des Kalenderjahres und eine im dritten Quartal des Kalenderjahres. Die erste MV des Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung.

Über Ort und Zeit informiert die Zugführung spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin sowie einer stichpunktartigen Tagesordnung. Er kann damit den Schriftführer beauftragen. Für die Teilnahme ist die Anwesenheit des Zugmitglieds notwendig. In Ausnahmefällen kann der Vorstand (einstimmig) genehmigen, dass ein Videoanruf mit einem der anwesenden aktiven Mitgliedern während der MV ebenfalls als Teilnahme gilt.

  - a. Die MV beschließt über:
    - Änderung der Beitrags- und Strafenordnung
    - Wahl und Abberufung von Zugführung und Kassenführung
    - Wahl der sonstigen Ämter
    - Ausschluss von Mitgliedern
    - Änderung der Satzung
  - b. Außerordentliche MV müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Außerdem kann eine solche MV durch die Zugführung jederzeit, jedoch spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten einberufen werden.
  - c. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme ist die Änderung der Satzung, für die mehr als 50% der aktiven Mitglieder teilnehmen müssen sowie die Auflösung des Jgz AK, für die mehr als Zweidrittel der aktiven Mitglieder teilnehmen müssen.

Der Antrag auf Korrektur eines Mitgliederversammlungsbeschlusses bedarf innerhalb des ersten Jahres die einstimmige Genehmigung des Vorstands.

- d. Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Jgz AK. Anträge bzgl. Satzungsänderungen müssen spätestens 17 Tage vor der MV der Zugführung vorliegen und den Mitgliedern durch diese spätestens 2 Wochen vorher präsentiert werden.
- e. Über den Ablauf der MV sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Anträge und die Beschlüsse mit ihren Ergebnissen enthalten müssen. Bei Wahlen ist die Zahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen getrennt aufzuführen.

## 2. Vorstand:

### Zusammensetzung:

#### a. Zugführung

- i. Zugführer (Oberleutnant)
- ii. Zugführer (Leutnant)

#### b. Kassenführung

- i. Kassierer
- ii. Kassierer

## 3. sonstige Ämter

#### a. Spieß/Feldwebel

#### b. Hoeness

- i. Kassenprüfer
- ii. Kassenprüfer

Die Kasse wird nach der Beendigung des Geschäftsjahres geprüft. Termin und Ort sind mit der Kassenführung abzustimmen. Über die Prüfung muss auf der Jahreshauptversammlung berichtet werden. Anschließend entscheidet die JHV über die Entlastung des Vorstands.

#### c. Schriftführer

## § 5

### Wahlen

1. Wahlberechtigt ist unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 1 jedes teilnehmende, aktive Mitglied des Jgz AK.
2. Bei allen Wahlen genügt die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Hiervon ausgenommen ist die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder. Die Aufnahme eines neuen aktiven Vereinsmitglieds kann nur dann erfolgen, wenn höchstens eine Gegenstimme vorliegt. Die Stimmenthaltung ist für die Aufnahme unschädlich.
3. Bei allen Wahlen sind die Abstimmungen öffentlich, falls nicht von einem Mitglied geheime Wahlbeantragt wird.

4. Der Vorstand sowie Hoeness und Schriftführer werden alle 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sollte eine Wahl früher stattfinden müssen, z.B. aufgrund eines Rücktritts, wird diese Amt nur bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der 1. Kassenprüfer scheidet nach einem Jahr aus und sein Amt wird durch den 2. Kassenprüfer ersetzt. Dadurch wird jedes Jahr ein neuer 2. Kassenprüfer gewählt.
5. Sollte eines der Ämter niedergelegt werden, ist eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen einzuberufen.
6. Alle Mandatsträger werden einzeln gewählt.

## **§ 6**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Jgz AK kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen MV notwendig.
2. Das nach Beendigung einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Jägercorps Hoisten zu.

## **§ 7**

### **Beiträge und Strafen**

1. Die Beiträge und Strafen werden durch die Beitrags- und Strafenordnung des Jgz AK geregelt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung ist allen Mitgliedern des Jgz AK auszuhändigen.
2. Alle bisherigen Satzungen des Jgz AK verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.
3. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuss-Hoisten, 28. September 2024



1. Zugführer Stefan Kauffmann



1. Kassierer Jens Schmidl



2. Zugführer Christian Meuter



2. Kassierer Hans - Josef Pesch